

Internationales Handelsrecht
Arbeitspapier
Abschluss des Kaufvertrages nach Einheitlichem Kaufrecht

A. Schrifttum: Lehrbücher: *Herdegen*¹⁰ § 13 (3); *Siller*, Internationales UN-Kaufrecht [Das Recht in Fragen und Antworten sowie in Praxisfällen und Lösungen] (2009).

Monographien: *Piltz*, Internationales Kaufrecht (2. Aufl. 2008); *Schlechtriem/Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht (5. Aufl. 2013); *Schlechtriem/Schwenzer* (Hrsg.), Kommentar zum Einheitlichen UN-Kaufrecht (6. Aufl. 2013); *Janzen/Steinhoff/Alpmann*, UN-Kaufrecht/IPR (2. Aufl. 1998); *Staudinger(-Magnus)*, Wiener UN-Kaufrecht (2012).

Aufsätze: *Karollus*, Der Anwendungsbereich des UN-Kaufrechts im Überblick, JuS 1993, 378; *Magnus*, Probleme der Vertragsaufhebung nach dem UN-Kaufrecht (CISG), JuS 1995, 870; *Daun*, Grundzüge des UN-Kaufrechts, JuS 1997, 811 - 816, 998 - 1005; *Menne*, Grundzüge des internationalen Vertragsrechts - Eine Einführung aus anwaltlicher Sicht, JuS 1998, 711 - 719; *Horn*, Das UN-Kaufrecht im System des deutschen Rechts, JA 2000, 421 - 423.

Fallbearbeitung: *Janssen/Meyer*, "Kalte Dusche", JA 2005, 597 - 601; *Rehm*, „Genfood im Bioladen“, Jura 2006, 789 - 794.

B. Fälle

Fall 1: „Ranziges Milchpulver“

Die in Deutschland ansässige V verkaufte Milchpulver an die niederländische K. Der Inhalt der jeweils telefonisch erfolgten Bestellungen wurde von V und K in schriftlichen Bestätigungen festgehalten. V's Bestätigungen enthielten jeweils auch eine sog. Abwehrklausel. K veräußerte das Milchpulver an eine algerische Gesellschaft weiter, die es sodann verarbeitete. Nach der Verarbeitung wies die produzierte Trinkmilch einen ranzigen Geschmack auf. K verlangt von V Schadensersatz; V beruft sich darauf, dass sich nach ihren AGB die Gewährleistung auf eine Rückabwicklung des Vertragsverhältnisses beschränkt. K stützt sich auf ihre AGB, wonach eine Schadensersatzhaftung des Verkäufers besteht. (BGH 9.1.2002, NJW 2002, 1651)

Fall 2: „Die Wälzfräsmaschine“

Der deutsche Verkäufer lieferte eine Wälzfräsmaschine nach Spanien. In seiner Auftragsbestätigung nahm er auf seine nicht beigelegten AGB Bezug. Danach war die Gewährleistung ausgeschlossen. Der Käufer verlangte Schadensersatz, da Installation und Inbetriebsetzen erst nach dem Einsatz zusätzlichen Personals gelangen. (BGH 31.10.2001, BGHZ 149, 113 = NJW 2002, 370 = JuS 2002, 617 Bericht *Hohloch*) (dazu *Schmidt-Kessel*, NJW 2002, 3444; *Kindler*, Festschr. Heldrich (2005) 225 ff.).

C. Zum Zustandekommen des Kaufvertrages

I. Geltung des Einheitskaufrechts

Das einheitliche UN-Kaufrecht von 1980 (Convention on the International Sale of Goods (CISG) vom 11.4.1980 = Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf) **trat am 1.3.1988 in Kraft**. Es gilt heute für über 80 Staaten, darunter etwa China, Frankreich, die USA, Russland, Ukraine, Deutschland (seit 1.1.1991; DDR: seit 1.3.1990) und Polen (1.6.1990).

II. Zum Inhalt des UN-Einheitskaufrechts

Der **Geltungsbereich** erstreckt sich auf internationale Warenkäufe, vorausgesetzt es handelt sich nicht um einen Verbraucherkauf.

Teil I des CISG enthält „Allgemeine Bestimmungen“ (Anwendungsbereich, Auslegung etc),

Teil II (Art. 14 ff.) Vorschriften über den Vertragsabschluss,

Teil III (Art. 25 ff.) Warenkauf,

Teil IV (Art. 89 ff.) Schlussbestimmungen.

III. Abschluss des Kaufvertrages

1. Vertragsabschluss

a) Der Abschluss des Vertrages - der „**äußere Konsens**“ - wird in den Art. 14 ff. CISG geregelt. Ein Angebot wird mit dem Zugang wirksam (Art. 15 CISG), ist aber grundsätzlich widerruflich (Art. 16 CISG). Eine bloße invitatio ad offerendum ist kein Angebot.

b) Grundsätzlich nicht erfasst ist die **Gültigkeit des Vertragschlusses**, der „innere Konsens“ (Art. 4 S. 2 lit. a CISG). Nach h.M. ist jedoch ein Rückgriff auf nationales Recht ausgeschlossen, soweit die Konvention für die Frage eine inhaltliche Regel enthält. Das ist hinsichtlich der Eigenschaften der Sache und der Solvenz des Vertragspartners der Fall (vgl. Art. 45, 71 I CISG). Eine Irrtumsanfechtung ist daher insoweit ausgeschlossen (*Staudinger/Magnus* Art. 14 CISG Rn. 48 ff.).

2. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Bestätigungsschreiben

a) Das UN-Kaufrecht regelt die **Einbeziehung von AGB** nicht gesondert. Die Lösung ist im Rahmen des materiellen Einheitsrechts zu suchen. Entscheidend ist, ob der Empfänger von den AGB in zumutbarer Weise Kenntnis nehmen konnte (*Staudinger/Magnus* Art. 14 CISG Rn. 41). Der Einbeziehungswille des Anbietenden muss für den Empfänger erkennbar sein. Der AGB-Text muss dem Empfänger entweder übersandt oder anderweitig zugänglich gemacht worden sein. Eine Erkundigungsobliegenheit des Empfängers bezüglich nicht übersandter AGB besteht grundsätzlich nicht. In Fall 1 wurden die AGB daher nicht wirksam einbezogen. Ein Rückgriff auf die allgemeinen (nationalen) kollisionsrechtlichen Regeln über die Einbeziehung von AGB ist im Anwendungsbereich der Konvention ausgeschlossen (*Staudinger(-Magnus)* Art. 14 CISG Rn. 40, str.). Kollidieren die AGB, so kommt der Vertrag gleichwohl zustande; an die Stelle der kollidierenden Bedingungen tritt die gesetzliche Regelung (Restgültigkeitstheorie), so auch in Fall 1.

b) Die **Inhaltskontrolle von AGB** ist eine nach nationalem Recht zu beantwortende Frage der Gültigkeit, wobei aber der inhaltliche Maßstab des CISG zugrunde zu legen ist (*Staudinger(-Magnus)* Art. 4 CISG Rn. 25 ff.).

c) Auch der Vertragsschluss durch **kaufmännisches Bestätigungsschreiben** ist ungeregelt geblieben. Die Grundsätze über die Wirksamkeit des Bestätigungsschreibens können aber gegebenenfalls als vereinbarter Brauch der Parteien (Art. 9 I CISG) oder internationaler Brauch nach Art. 9 II CISG angewendet werden (vgl. *Reithmann/Martiny(-Martiny)* Rn. 918). Teilweise lässt man genügen, wenn in den Heimatländern beider Parteien vergleichbare Bräuche bestehen (ZG Basel-Stadt 21.12.1992, BJM 1993, 310).

3. Einschränkung des Grundsatzes der Formfreiheit

a) Im UN-Kaufrecht gilt der **Grundsatz der Formfreiheit** (Art. 11 CISG). Doch ist ein Vorbehalt der Schriftform nach Art. 96 CISG möglich. Danach können Staaten, in deren internem Recht Kaufverträge schriftlich zu schließen oder nachzuweisen sind, den Grundsatz der Formfreiheit einschränken, wenn eine Vertragspartei ihre Niederlassung in einem Vorbehaltsstaat hat.

Erklärt werden kann, dass die Bestimmungen des Art. 11 und des Art. 29 oder des Teils II (Art. 14 bis 28) des Übk., die für den Abschluss des Kaufvertrages, seine Änderung oder Aufhebung durch Vereinbarung oder für ein Angebot, eine Annahme oder eine sonstige Willenserklärung eine andere als die Schriftform gestatten, nicht gelten sollen.

Eine Erklärung im Sinne der Art. 12 und 96 CISG haben Argentinien, Chile, Estland, Litauen, Russland, die Ukraine, Ungarn und Weißrussland abgegeben. China hat erklärt, dass es sich nicht an Art. 11 und die Bestimmungen des Übk., welche auf den Inhalt des Art. 11 Bezug nehmen, gebunden betrachte.

b) **Folge eines solchen Vorbehaltes** ist, dass die Formfrage insoweit nicht in den Anwendungsbereich des Übk. fällt; das anwendbare Recht wird nach den allgemeinen Regeln des Kollisionsrechts bestimmt (*Piltz* NJW 1989, 619). Dies gilt nicht nur für den Vorbehaltsstaat selbst. Nach Art. 12 S. 1 CISG ist der Vorbehalt auch von den Gerichten eines gewöhnlichen Vertragsstaates zu beachten, wenn nur eine der Parteien ihre Niederlassung in einem Vorbehaltsstaat hat. Für die Anknüpfung der Formerfordernisse gilt aus deutscher Sicht Art. 11 Rom I-VO.